



Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Fraktion der Sensibilisierungsgruppe  
BASIS  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

*ab  
pu e-want T KP  
7.4.1/2  
Lil*

### Rathausquartier

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit darf ich Ihre Anfrage vom 12.01.2021 wie folgt beantworten:

Zu der Fragestellung, mit welchem Kenntnis- /Wissensstand die Vertreter der Stadt Eschweiler zum Behördentermin beim Ministerium am 14.12.2020 gefahren sind ist auch an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass die Vertreter der Stadt Eschweiler im Vorfeld des Termins trotz mehrerer Nachfragen, die belegt werden können, weder telefonisch noch schriftlich über die Rechtsauffassung der StädteRegion informiert wurden. Angesichts der vorlaufenden rechtlichen Bewertungen durch die Ihnen bekannten Anwaltskanzleien sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW waren die Vertreter der Stadt in der Tat überrascht von dem Ergebnis der voraussichtlichen Prüfung.

Mit dieser Feststellung ist zugleich auch Ihre Frage beantwortet, warum der Rat der Stadt Eschweiler spätestens in seiner Sitzung am 10.12.2020 über die Ergebnisse der aufsichtlichen Prüfung nicht informiert wurden. Es gab hierzu schlichtweg keinen anderen Erkenntnisstand der Verwaltung.

Zur Frage der Verlegung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses auf den 17.12.2020 wurde bereits umfassend durch das Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden vom 27.11.2020 Stellung genommen.

Zu der Frage, ob die Baugenehmigung für das Rathausquartier inzwischen versagt worden sei und mit welcher Begründung ist festzustellen, dass dem Bauantragsteller mit Schreiben vom 28.12.2020 die Rechtsauffassung der StädteRegion Aachen übersandt wurde. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die beantragte Baugenehmigung aus den von der StädteRegion Aachen mitgeteilten Gründen abzulehnen und hierzu im Rahmen des gesetzlichen Anhörungsverfahrens nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Im Hinblick auf die Weihnachtszeit und coronabedingte Erschwerungen hat die von der

### Dienststelle

III, I/RF

### Auskunft erteilt

Herr Kamp/Herr Gödde  
Zimmer 171  
Telefon 02403/71294  
Fax 02403/60999235  
dieter.kamp@eschweiler.de  
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen  
Mein Zeichen 23/Ka-Mo

Datum 20.01.2021

### Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
Telefon-Zentrale 02403/71-0  
stadtverwaltung@eschweiler.de

### Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag  
8.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
14.00 - 17.45 Uhr

### Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

### Bankverbindungen

Sparkasse Aachen  
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00  
BIC: AACSD33

Commerzbank AG  
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00  
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln  
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09  
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler  
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16  
BIC: GENODE1RSC

VR-Bank eG  
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19  
BIC: GENODE1WUR

Bauantragstellerin beauftragte Anwaltskanzlei um Fristverlängerung gebeten. Diese soll bis maximal 15.02.2021 gewährt werden.

Diesem Antrag vorangegangen war ein Besprechungstermin mit der Antragstellerin und der vertretenen Anwaltskanzlei am 6.1.2021, in dem Verständnisfragen erörtert wurden. Rechtserhebliche Erklärungen wurden mit dem Hinweis auf die begonnene Prüfung durch die Anwaltskanzlei nicht abgegeben.

Zur Frage eines finanziellen Schadens und den bisher bei der Stadt aufgelaufenen Kosten ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Rathausquartier keinerlei Kosten für Gutachten etc. für die Stadt entstanden sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kosten der Rechtsverfolgung im gegen die Erteilung des Vorbescheides angestregten gerichtlichen Verfahren sowie Beratungskosten im Zusammenhang mit den Befreiungstatbeständen. Hier sind bislang Kosten in Höhe von insgesamt 45.700,00 € entstanden.

Zur Frage potentieller Regressansprüche können keine verlässlichen Auskünfte erteilt werden. Abgesehen davon, dass das Anhörungsverfahren zur Ablehnung der beantragten Baugenehmigung noch läuft sind anders als im Falle der Änderung des Planungsrechts (vergleiche hierzu §§39 ff. Baugesetzbuch) bislang weder Forderungen gestellt noch begründet. Ein darüber hinaus gehender Imageschaden der Stadt durch die lang anhaltenden Diskussionen ist allerdings zu besorgen.

Zu der abschließenden Frage, wie es konkret mit dem Gelände am Rathaus weitergeht, kann nur darauf verwiesen werden, dass das Anhörungsverfahren wie oben beschrieben zur Ablehnung des Bauantrages aktuell läuft. Die in diesem Rahmen eingehende Stellungnahme der Bauantragstellerin bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

*Nadine Lenherdt*